https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_3_093.xml

93. Verordnung der Stadt Zürich betreffend Abgabe von Fasnachtshühnern

ca. 1516 - 1518

Regest: Die Landvögte von Kyburg, Grüningen, Greifensee, Andelfingen, Regensberg, Eglisau, Freiamt und Maschwanden haben jährlich zur Fasnacht der Konstaffel und den Zünften eine festgelegte Anzahl Hühner zu entrichten. Dasselbe gilt für die Vögte der gemeinen Herrschaften von Baden, Thurgau, Sargans (Oberland), Rheintal, der Freien Ämter (Aargau) sowie den Hauptmann von St. Gallen, sofern ein Vertreter Zürichs eines dieser Ämter übernimmt. Unabhängig von dieser Ordnung sind Fasnachtshühner auch den Bürgermeistern, Räten und den Schreibern der Stadt Zürich zu entrichten.

Kommentar: Die Abgabe von Hühnern wurde schon früh für das gesamte Herrschaftsgebiet der Stadt Zürich verbindlich gemacht, wobei die Fasnacht sowie ortsabhängig auch der Herbst als Termine ausschlaggebend waren (StAZH A 43.1.1, Nr. 8). Die Stadt hatte diese Praxis an den meisten Orten bereits von den adligen Herrschaftsträgern übernommen, deren Nachfolge sie antrat. Dies gilt auch für die Verpflichtung der Untertanen zum Leisten eines alljährlichen Eides sowie zum Transport des Hausrats beim Wechsel der Landvögte. Hatten zuvor mehrere einzelne Regelungen die genaue Anzahl der abzuliefernden Hühner für die verschiedenen Teile der Landschaft festgelegt, wurden die diesbezüglichen Angaben im Zuge einer umfassenden Reform der Vogteiverwaltung während der 1550er Jahre zentral verschriftlicht (StAZH A 94.1, Nr. 10).

Die Landvögte hatten ihrerseits gegenüber der städtischen Obrigkeit und den Zünften zu verschiedenen Gelegenheiten Abgaben zu entrichten. Dazu gehörten Gastmähler und Geschenke im Zusammenhang mit Wahl und Amtsantritt des neuen Landvogts sowie die alljährlich zu entrichtenden Fasnachtshühner, deren Abgabe in der vorliegenden Ordnung geregelt wird. Hinsichtlich der Anzahl der geforderten Hühner wurde der Umstand berücksichtigt, dass die verschiedenen Landvogteien für ihre Vögte sehr unterschiedlich hohe Erträge abwarfen. Der dabei angewendete Verteilschlüssel geht auf einen durch Kleinen und Grossen Rat im Jahr 1502 verabschiedeten Ratschlag zurück (StAZH A 73.1.1, 25 Nr. 5).

Zur Bedeutung der Fasnachtshühner für die Herrschaftsinszenierung auf der zürcherischen Landschaft vgl. Eugster 1995b, S. 324; zu den verschiedenen Abgaben und der Einkommensstruktur der Landvögte vgl. Weibel 1996, S. 37-43; Dütsch 1994, S. 50-65.

Wie die vögt jerlich uff vaßnacht der Constaffel und zunften, och burgern, rath und schrybern hunr sollent geben

Wir habent ouch geordnet unnd gesetzt unnd wollent, das jerlichs uff vaßnacht Constafel unnd zunften yeder hüner gebint, wie hernach volgt. Namlich der vogt von

Kyburg	viij	35
Gruningen	v	
Grifense	iiij	
Andelfingen	ij	
Regenßberg	ij	
Eglisow	v	40
Fryampt	v^1	
Maschwanden	v / [fol. 88v]	

Unnd sust umb all ander vogtyen, so wir fur unns selbs zůbevogten habent, sol es gehalten werden unnd beston, wie von alterhar, der zůversicht derselben vogten werde sich ein yeder halten nach gstalt unnd geleheit der sachen.

Aber was vogtyen wir mit andern unnsern eidgnoßen, als Baden, Turgow, Oberland², Rintal unnd im Ergow, habent zübesetzen, wenn dann derselben lihung an unns kumpt unnd einer von uns dahin geordnet wirt, sol derselben vogten ein yeder der Constafel unnd yeder zunft jerlichs uff vaßnacht huner geben, wie hernach statt. Namlich der von

	Baden	iiij
10	Oberland	iiij
	Rintal	iiij
	Thurgow	v
	Ergow	v
	hoptman zů Sandt Gallen	vj

Unnd söllent on abgebrochen diser ordnung nutzit destminder unnsern burgermeistern, reten unnd schrybern jerlichs uff vaßnacht von solichen unnsern vogten ouch huner gegeben werden, als das bißhar gebrucht ist.

Eintrag: StAZH B III 6, fol. 88r-v; Papier, 24.0 × 32.0 cm.

- Die Anzahl zu entrichtender Hühner ist für das Freiamt und Maschwanden gemeinsam aufgeführt. Unklar bleibt deshalb, ob in diesem Fall je fünf oder gemeinsam fünf Hühner zu entrichten waren.
- ² Für die verschiedenen historischen Bezeichnungen für das Sarganserland vgl. SSRQ SG III/2, S. 1348.